



Öffentliche Volksschule  
Klenaugasse 12

Tel.: 01/ 203 36 74  
Email: [vs22klen012k@m56ssr.wien.at](mailto:vs22klen012k@m56ssr.wien.at)  
[www.klenaugasse.at](http://www.klenaugasse.at)

## Schuleinschreibungen für 1. Klasse Volksschule

### Terminliche Reihenfolge:

- Die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, erhalten im Herbst einen Brief vom Stadtschulrat für Wien, mit genauen Angaben bezüglich der Schuleinschreibung.
- Termin für die Einschreibung an der gewünschten Volksschule vereinbaren!
- Zur Einschreibung selbst:  
Einschreibung ist **nur an EINER Schule möglich**, es gibt jedoch die Möglichkeit einen Zweitwunsch anzugeben!

Erziehungsberechtigte kommen **mit dem Kind** in die Schule und bringen folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldenachweis:  
Einladung zur Schuleinschreibung (= Brief des Stadtschulrates), oder  
aktuelle Meldebestätigung
- Eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde:  
Reisepass, oder  
Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis des religiösen Bekenntnisses des Kindes (Taufschein)
- Sozialversicherungsnummer – ecard

### Schulärztliche Untersuchung:

Bei der Schuleinschreibung wird ein Termin zur schulärztlichen Untersuchung vereinbart. Diese Untersuchung findet durch unsere Schulärztin im Frühjahr statt. (Impfpass und Mutter-Kind-Pass mitbringen!)

### Hortanmeldung (Nachmittagsbetreuung) - bei Bedarf

Sollten Sie einen Hortplatz für Ihr Kind benötigen, geben Sie dies bitte bei der Schuleinschreibung bekannt.  
Sie erhalten im Frühjahr eine schriftliche Verständigung durch die MA10 über den Nachmittagsbetreuungsplatz.

Ebenfalls im Frühjahr bekommen sie die schriftliche **Zusage des Schulplatzes**.



## 1.Klasse

Wird im Rahmen der Schuleinschreibung festgestellt, dass Ihr Kind schulreif ist, bekommt es einen Platz in einer ersten Klasse.

## Vorschulklasse

Wird im Rahmen der Schuleinschreibung festgestellt, dass Ihr Kind nicht schulreif ist, wird es in die Vorschulstufe aufgenommen. Ziel der Vorschulstufe ist es, den Kindern ein allmähliches Hineinwachsen in das Schulleben zu ermöglichen, um so späteren schulischen Misserfolgen vorzubeugen.

Hinweis:

Der Besuch der Vorschulklasse zählt als erstes Jahr der Schulpflicht.

Die Volksschule Klenaugasse führt eine Vorschulklasse.

Sofern keine eigene Vorschulklasse zur Verfügung steht, wird das noch nicht schulreife Kind in die Vorschulstufe aufgenommen, die gemeinsam mit den anderen Schulstufen der Grundstufe I (Vorschulstufe, 1. und 2.Schulstufe) geführt wird.

## Vorzeitige Aufnahme

Kinder, die noch nicht schulpflichtig, aber schulreif sind, können vorzeitig in die 1.Klasse aufgenommen werden, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten innerhalb der Einschreibfrist bei der Direktion der Volksschule schriftlich darum ansuchen.

Diese Regelung gilt für Kinder, die **das 6. Lebensjahr bis zum 1. März des kommenden Kalenderjahres vollenden, schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen** (d.h. geistig und körperlich in der Lage sind, dem Unterricht der 1. Schulstufe zu folgen)

Stellt sich nach dem Eintritt in die 1. Schulstufe heraus, dass die **Schulreife, oder die erforderliche soziale Kompetenz doch nicht gegeben ist**, gibt es bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme in die 1. Schulstufe erfolgt ist, folgende Möglichkeiten:

- Die Schulleiterin/der Schulleiter widerruft die vorzeitige Aufnahme des Kindes in die 1. Schulstufe.
- Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte melden ihr Kind vom Besuch der 1. Schulstufe ab. Das Kind kann bei der Schulleiterin/dem Schulleiter zum Besuch der Vorschulstufe angemeldet werden, (Sofern Platz in der Vorschulklasse ist.) oder bis zum Beginn seiner Schulpflicht keine Schule besuchen. Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet, wenn er nicht durch Widerruf oder Abmeldung eingestellt worden ist.



## Deutschklasse.

Ein neues Bundesgesetz wurde 2018 beschlossen, das das Beherrschen der deutschen Sprache als Schulreife Kriterium festlegt und ab diesem Schuljahr von allen Schulen in Österreich verpflichtend umzusetzen ist.

Stellt sich im Rahmen der Schuleinschreibung heraus, dass ihr Kind noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, werden Sie im April/Mai zu einem zweiten Termin eingeladen.

Mit Hilfe eines standardisierten Tests wird im Frühjahr der Sprachstand Ihres Kindes ermittelt und die Form der Beschulung festgelegt.

## Das Kind ist schulreif.

ausreichende  
Deutschkenntnisse

Sprachstandserhebung im April/Mai

Aufnahme als ordentlicher Schüler /  
ordentliche Schülerin in die  
**erste Klasse**

mangelnde Deutschkenntnisse

ungenügende Deutschkenntnisse

Aufnahme als außerordentlicher  
Schüler/ außerordentliche Schülerin  
in die erste Klasse (mit Deutschkurs)

Aufnahme als außerordentlicher  
Schüler/ außerordentliche Schülerin  
in die Deutschklasse

## Das Kind ist **nicht** schulreif.

ausreichende  
Deutschkenntnisse

Sprachstandserhebung im April/Mai

Aufnahme als ordentlicher Schüler /  
ordentliche Schülerin in die  
**Vorschulklasse**

mangelnde Deutschkenntnisse

ungenügende Deutschkenntnisse

Aufnahme als außerordentlicher  
Schüler/ außerordentliche Schülerin in  
die **Vorschulklasse** (mit Deutschkurs)

Aufnahme als außerordentlicher  
Schüler/ außerordentliche Schülerin in  
die Deutschklasse auf der Vorschulstufe.